

Pressekonferenz

Ergebnisse der Prüfung „Allgemeine Ordnungsmäßigkeit und Gebarung sämtlicher Versuchsanstalten im bundesweiten Zuständigkeitsbereich“

Mit

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala
Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Mag. Dr. Andreas Berger
Leiter der Internen Revision des BMBWF

Ausgangslage bzw. Prüfungsveranlassung

Zur Erinnerung: Prüfungsergebnisse TGM September 2018:

Die Prüfung durch die interne Revision hatte folgende **dringenden Verdachtsmomente** ergeben:

- Es wurden **Umsatzbeteiligungen** ausbezahlt, für die keine gesetzliche Grundlage existiert. Es wurde die Tätigkeiten einiger Dienstnehmer in der Versuchsanstalt nicht rechtskonform honoriert, weil diese Tätigkeiten bei diesen Dienstnehmern bereits von der Arbeitsplatzbeschreibung umfasst waren und damit mit dem Gehalt bzw. Lohn abgegolten sind.
 - o Eine zusätzliche Vergütung für in der Arbeitsplatzbeschreibung enthaltene Aufgaben kann laut § 37 BDG 1979 nicht erfolgen. Deshalb wurden MitarbeiterInnen an der Versuchsanstalt durch Sonderzahlungen für ein und dieselbe Leistung doppelt entlohnt.
 - o Die Sonderzahlungen erreichten im Verhältnis zur Tätigkeit einen nicht angemessenen Umfang. Ein zeitbezogener Leistungsbezug lässt sich bei der Berechnung der Taxen nicht feststellen.
- Dienstpflichten zur **Zeitaufzeichnung** von Dienstzeiten wurden nicht eingehalten.
 - o Bei der Zeiterfassung an der Versuchsanstalt wurden grobe Mängel festgestellt. Es gibt zahlreiche (dienst-)rechtliche Verstöße bei der Dokumentation der

Dienstzeiten, wie z.B. nicht zulässige Löschungen von Dienstzeiten im System in Zusammenhang mit Gegenverrechnungen mit Sonderzahlungen, oder Mängel bei der Eintragungen von Abwesenheiten.

- Die **Kontrollaufgaben in der Zentralstelle** wurden nicht ausreichend wahrgenommen, zudem wurde ein rechtlich nicht einwandfreier Erlass zur Gebarung an den Versuchsanstalten erstellt.
 - o Die Kontrollen im BMBWF wurden in Bezug auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Umsetzung des Erlasses bzw. Einhaltung der Dienstpflichten nicht im notwendigen Maße durchgeführt.
- Der Erlass zur Verrechnung der **Gebarung** der Versuchsanstalten wurde an der Versuchsanstalt des TGM in vielen Punkten nicht eingehalten.
 - o Vorgaben zur Berechnung der Auftragskalkulation oder von Gemeinkosten wurden nicht eingehalten oder verändert durchgeführt.
 - o Die Abrechnung der Sonderzahlungen erfolgte ohne quantitative Parameter. Grund dafür sind die fehlenden Zeitaufzeichnungen für die einzelnen Aufträge.
 - o Der jährliche Tätigkeitsbericht beinhaltet weder eine Erfolgsermittlung, noch Angaben über geleistete Stunden differenziert nach Qualifikation.

Schadenssumme: 2,3 Mio

Konsequenzen 2018:

- **Auszahlungsstopp** der Sonderzahlungen an der Versuchsanstalt
- Sachverhaltsdarstellung an die **Staatsanwaltschaft** (Verdacht der Untreue, evtl. Betrug)
- **Disziplinaranzeigen** an der Versuchsanstalt in drei Fällen (Beamte) sowie schriftliche **Ermahnungen** in 4 Fällen (Vertragsbedienstete)
- **Disziplinaranzeigen** in zwei Fällen im BMBWF
- **Enthebung des Leiters** der Versuchsanstalt von seiner Funktion bis zur endgültigen Klärung durch die Staatsanwaltschaft und die Disziplinarkommission
- **Kommissarische Leitung** des TGM und der Versuchsanstalt durch DI Wolfgang Kern, Leiter der Abteilung für das technisch-gewerbliche Schulwesen im BMBWF sowie durch Dr. Helmut Moser, Leiter der Gruppe Personalvollzug und Schulerhaltung im BMBWF
- Klarstellung per **Erlass** bezüglich rechtskonformer Gebarung an den Versuchsanstalten
- **Sicherstellung** des Fortbestands der Versuchsanstalt und vertragskonforme Abwicklung der beauftragten Prüfverfahren durch Kommissarische Leiter
- Einrichtung einer **Reformkommission** zur Reorganisation der Versuchsanstalten und Schaffung neuer betriebswirtschaftlicher Strukturen

- **Prüfung** der übrigen 19 Versuchsanstalten durch die interne Revision

Ergebnisse der aktuellen Prüfung 2019

Prüfgegenstand 19 technische Prüfanstalten

- Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der finanziellen Gebarung
- Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften
- Erfüllung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Prüfungszeitraum

2015, 2016, 2017

Aufgaben einer Versuchsanstalt

- erbringt Prüfleistungen für Dritte
- dokumentiert nach entsprechender Prüfung, dass Erzeugnisse den einschlägigen Regeln (Normen, Gesetze) entsprechen
- erbringt technische Dienstleistungen wie Beratungs- und Entwicklungsleistungen
- erzeugt durch die nachhaltige Kooperation zwischen Wirtschaft und Schule auch einen praktischen Mehrwert für die Schüler/innen

Prüfergebnis von 16 Versuchsanstalten

Gleiche Beanstandungen wie damals in unterschiedlicher Dimension: 12 VA

Ohne Beanstandungen: 4 VA

Keine Geschäftstätigkeit: 3 VA

Folgeprüfung zeigt systematisches Management- und Kontrollversagen

Dimension der Misstände und Anzeigepflicht

- Gefährdung des Ansehens des Amtes an 3 Versuchsanstalten (Schadenssumme über 10.000,- Euro)
- Doppelzahlungen an 9 Versuchsanstalten und an 20 Personen.
Schadenssumme: **330.000,-** Euro -> 8 strafrechtlichen Anzeigen
- Sonderzahlungen ohne schriftlichen Vertrag erfolgten bei 13 Versuchsanstalten an 134 Bedienstete und umfassen in Summe rund 3,2 Mio. Euro in den drei geprüften Jahren 2015 bis 2017.-> 10 Disziplinaranzeigen sowie 7 Erfahrungen an Bildungsdirektionen wegen mangelhafter Aufsicht

- Weitere Feststellungen betreffen:
 - Verletzungen des BHG und der BHV (z.B.: Eigene Anweisungen, keine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, etc.)
 - Nichteinhaltung des alten Erlasses 2014 (Vorgaben zur Auftragskalkulation, unvollständiger Tätigkeitsbericht, keine Zusatzvereinbarungen)
 - Keine schriftlichen Verträge (Nebentätigkeit gem. § 25 GehG) zum Bezug der Sondervergütungen
 - Unangemessene Höhe der Sondervergütungen
 - Unangemessene Spesenabrechnungen (Restaurantbesuche, Einkäufe über Barauslagen)
 - Verletzung der RGV (zB überhöhtes KM-Geld bis zu 0,65 Euro/km)
 - Keine Zeitaufzeichnungen
- Eine **Anzeigepflicht** ergibt sich aus § 78 StPO (Bekanntwerden des Verdachts einer gerichtlich strafbaren Straftat). Konkret bezieht sich der Verdacht, dem nun die staatsanwaltschaftlichen Behörden nachzugehen haben werden, auf
 - Untreue (§§ 153 iVm 313 StGB)
 - Betrug (§146 StGB), eventuell schwerer Betrug (§ 147 StGB) jeweils iVm § 313 StGB
 - Dienstpflichtverletzungen (§§ 44 und 45 BDG)
- Ein externes **Rechtsgutachten** sowie die **Finanzprokurator**, die gleichfalls um Prüfung der Angelegenheit ersucht wurde, haben auf Grundlage des Berichts und der Empfehlungen der internen Revision die umgehende Einleitung straf- und disziplinarrechtliche Maßnahmen angezeigt.

Konsequenzen aus der aktuellen Prüfung:

- Suspendierungen: 1 VA-Leiter (+2 bereits im Ruhestand)
- Strafanzeige wegen Verdacht auf Untreue: 8 (+ 1 übt tätige Reue)
- Disziplinaranzeigen: 10 VA-Leiter
- Ermahnungen: 3 VA-Leiter und 4 ehemalige LSI an Bildungsdirektionen

Versuchsanstalten: Eckdaten

Umsatzverteilung österreichweit inklusive TGM

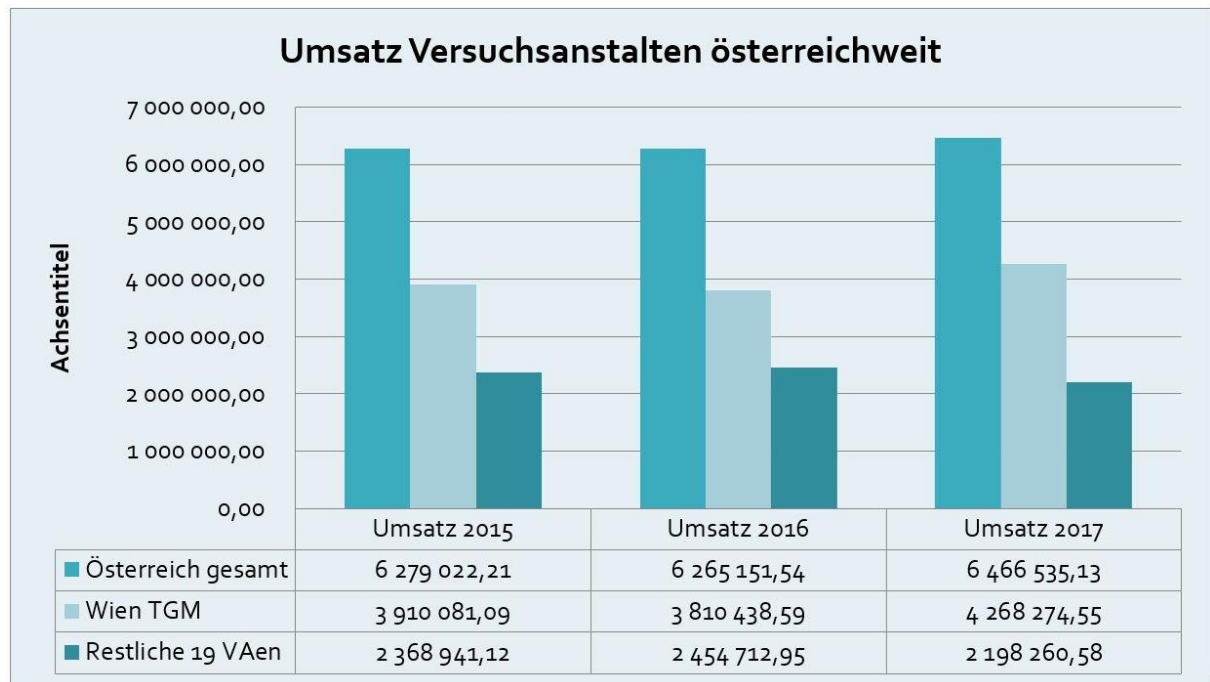


Abbildung 1: Umsatz der Versuchsanstalten österreichweit

Die Gesamteinnahmen aller 20 Versuchsanstalten (inkl. TGM) belaufen sich in 2017 auf rund € 6,5 Mio. In 2017 erwirtschaftete die Versuchsanstalt des TGM 66 % und alle weiteren Versuchsanstalten insgesamt 34 % des Gesamtvolumens.

Geschäftsfelder

Von Textiltechnik über Kunststofftechnik und Baustofftechnik bis hin zu Elektronik und Computertechnik.